

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 29.11.21

und Antwort des Senats

Betr.: Windenergieausbau in Hamburg – Mehr erneuerbarer Strom für den Klimaschutz

Einleitung für die Fragen:

In Hamburg drehen sich derzeit 67 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von insgesamt 121 MW. Nach Angaben des Bundesverbands WindEnergie e.V. (BWE), Landesverband Hamburg erzeugen diese Anlagen in einem durchschnittlichen Windjahr rund 300 Millionen kWh erneuerbaren Strom, die in das Hamburger Netz eingespeist werden und damit circa 150 Tonnen CO₂ pro Jahr gegenüber den Emissionen des deutschen Strommixes einsparen.

Der Flächennutzungsplan „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“ von Dezember 2013 ist derzeit die Grundlage für die errichteten Windenergieanlagen außerhalb des Hafens. Die damalige Anpassung des Flächennutzungsplans ermöglichte die Umsetzung des Repowerings, des Ersatzes baulich und technisch alter Anlagen durch technisch aktuelle Anlagen, und hatte das Ziel, die Anzahl der Anlagen in Hamburg zu reduzieren und durch technisch leistungsfähigere Anlagen die erzeugte Windenergieleistung trotzdem von damals 50 MW auf über 100 MW zu erhöhen.

Mit Ausnahme der Windenergieanlagen auf der Fläche in Curslack, begrenzt der Flächennutzungsplan „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“ die Gesamthöhe der Windanlagen derzeit auf 150 Meter (mit Ausnahme der Fläche in Curslack mit 180 Metern) und verhindert dadurch wirtschaftlich sinnvolle Ausbaumöglichkeiten, die zu einer deutlichen Leistungssteigerung führen könnten, verbunden mit mehr Strom aus Windenergie und im Sinne des Klimaschutzes deutlich höheren CO₂-Einsparungen.

Um die möglichen Potenzialsteigerungen allein im vorgegebenen Flächenrahmen durchführen zu können, wäre es notwendig, die Höhenbegrenzung in den bestehenden Flächennutzungsplänen auf die Höhe derzeit angebotener Windenergieanlagen anzupassen und dies für ein wirksames Repowering laufend zu tun. Das wirft die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Höhenbegrenzung auf. Im gültigen Flächennutzungsplan wurde dabei grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Höhe über 150 Metern nicht mit der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande einerseits und der des Bereichs Süderelbe andererseits zu vereinbaren ist.

Eine solche Änderung der Höhenbegrenzung mit einer geringfügigen Erweiterung des Flächennutzungsplanes würde eine Windenergiepotenzialsteigerung um immerhin 62 MW bringen. Von heute 19 Anlagen wären dafür nur 15 Anlagen erforderlich. Diese würden circa 140 Millionen kWh statt bislang nur 14 Millionen kWh liefern können. Das wäre eine Steigerung um das Zehnfache. Im Ergebnis würden damit rund 70.000 Tonnen CO₂-Emissionen gegenüber heute rund 7.000 Tonnen vermieden. Andererseits bedeutet das

Festhalten an der derzeitigen Höhenbegrenzung, dass mit der Außerbetriebsetzung der bestehenden Anlagen, nach Erreichen ihrer zu erwartenden Lebensdauer, diese mangels angebotener F-Plan-kompatibler Ersatzanlagen und/oder Finanzierungsvorbehalten für technisch veraltete Anlagen bei den Finanzinstituten, ersatzlos entfallen werden.

Höhenfestlegungen in Flächennutzungsplänen sind rechtlich umstritten und wahrscheinlich anfechtbar. Mit dem Ziel einer Intensivierung der Erzeugung erneuerbarer Energie zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der Folgen einer Klimakatastrophe wäre es dringend geboten, diese Potenziale beim Ausbau der Windenergie mit frühzeitiger Einbeziehung der Öffentlichkeit zu erschließen, sofern nicht andere wichtige Natur- und Umweltschutzgründe dagegenstehen.

Der Erhalt bestehender Windenergiepotenziale in Hamburg ist das eine. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Hamburg heißt es darüber hinaus auch: „Die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus der Windenergie sind in Hamburg aufgrund der Flächenknappheit begrenzt. Gleichwohl werden wir zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen prüfen und den Ausbau vorantreiben, soweit geeignete Flächen nachgewiesen werden.“

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Ein deutlicher und beschleunigter Ausbau der Windenergie ist essenzieller Bestandteil der Energiewende und Voraussetzung für die Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele von Bund und Ländern. Aus diesem Grund widmet sich der Senat der Gestaltung windenergiefreundlicher Rahmenbedingungen in Hamburg schon seit geraumer Zeit. Ein wichtiger Meilenstein war die Änderung des Flächennutzungsplans durch die Hamburgische Bürgerschaft 2013, die bis heute rechtskräftigen Bestand hat. Auch die Gründung und erfolgreiche Entwicklung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg dokumentiert die große Bedeutung, die der Senat der Windenergie und anderen erneuerbaren Energien seit jeher beimisst.

Im großstädtischen Raum trifft allerdings der weitere Ausbau der Windenergie auf zahlreiche weitere öffentliche und gesellschaftliche Belange, die im Sinne bestehender Nutzungskonkurrenzen berücksichtigt und abgewogen werden müssen. Die Entwicklung der Windenergie muss vereinbar sein mit dem Schutz der Menschen und ihrer Gesundheit, ebenso wie mit den berechtigten Bedarfen und Nutzungsansprüchen von Wirtschaft, Verkehr, Naherholung, Denkmalschutz und Natur- und Artenschutz.

Die unter Berücksichtigung dieser Aspekte für einen weiteren Zubau von Windenergie in Hamburg bestehenden Spielräume werden vom Senat gegenwärtig sorgfältig ausgelotet. Mit dem Regierungsprogramm ist bereits ein deutliches Signal an die Windenergie-Branche gesandt worden, neue Standort- und Projektideen konstruktiv zu prüfen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Windenergieanlagen gibt es auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und wann wurden diese jeweils errichtet (bitte je Anlage das Jahr der Inbetriebnahme, die Leistung und die erzeugte Strommenge angeben)? Sofern es sich um Anlagen im Zuge eines Repowerings handelt, bitte dies mit angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Drs. 22/5245.

Frage 2: *Welche Höhenbeschränkungen sind in den jeweiligen F-Plänen für Windenergieanlagen festgesetzt? Bitte je F-Plan angeben.*

Antwort zu Frage 2:

Mit der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Freien und Hansestadt „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg“ vom 17. Dezember 2013 wurden in den Eignungsgebieten folgende Höhenbeschränkungen festgelegt:

Eignungsgebiet Ochsenwerder: 150 m

Eignungsgebiet Neuengamme: 150 m

Eignungsgebiet Altengamme: 150 m

Eignungsgebiet Curslack/Bergedorf: 180 m

Eignungsgebiet Francop: 87 m beziehungsweise 150 m

Für das Eignungsgebiet Wilhelmsburg wurde keine Höhenbegrenzung festgelegt.

Frage 3: *Sind dem Senat die oben genannten Sachverhalte bekannt und wenn ja, sind diese nach seinen Informationen zutreffend dargestellt?
Wenn nein, welche Kenntnisse hat der Senat in dieser Sache?*

Antwort zu Frage 3:

Der beschriebene Problemzusammenhang zwischen Höhenbegrenzung, Windenergieanlagen und Ausbaupotenzial kann bestätigt werden. Geteilt werden allerdings nicht die gezogenen Schlussfolgerungen, die Annahmen zu einer Unmöglichkeit des Repowerings mit bisherigen Anlagenhöhen und auch nicht – die ohne weitere Zahlen zudem nicht überprüfbar – Annahmen zum mengenmäßigen Ausbaupotenzial und zur Klimaschutzwirkung eines etwaigen Repowerings. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wird der Senat Anstrengungen unternehmen, um die angesprochene Potenzialsteigerung zu ermöglichen?
Wenn nein: warum nicht?
Wenn ja: In welcher Weise wird von den zuständigen Behörden daran gearbeitet, die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Potenzialsteigerung in Hamburg zu ermöglichen?*

Antwort zu Frage 4:

Aktuell stellt die zuständige Behörde Überlegungen zur Erschließung eines weiteren Windenergiepotenzials in Hamburg an. Dabei werden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Windenergieanlagenausbau evaluiert. Da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, kann zu den Ergebnissen und zu dem Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Prüft der Senat insbesondere, ob die bestehende Höhenbegrenzung für WEA im Flächennutzungsplan gestrichen oder verändert werden kann, um die genannte Potenzialsteigerung zu ermöglichen und damit die erneuerbare Stromerzeugung in Hamburg deutlich zu erhöhen?
Wenn ja, welche Prüfungen laufen und bis wann sind diese abgeschlossen beziehungsweise welche Ergebnisse liegen derzeit vor?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 4.

Frage 6: *Teilt der Senat die Auffassung, dass eine solche Potenzialsteigerung der Windstromerzeugung vor dem Hintergrund der Folgen der Klimakatastrophe in einer offenen und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung betrieben werden muss, um die Unterstützung der Hamburgerinnen und Hamburger für diese wichtige Zukunftsaufgabe einer erneuerbaren nachhaltig ökologischen Energiewende zu erhalten und zu verbessern?*

Antwort zu Frage 6:

Sollte im Rahmen einer eventuellen Potenzialsteigerung der Windstromerzeugung eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich werden, so richtet sich die Beteiligung der Öffentlichkeit grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches.

Frage 7: *Welche weiteren Potenziale, die Windenergieerzeugung in Hamburg auszubauen, lässt der Senat zurzeit prüfen beziehungsweise welche Schritte plant der Senat demnächst zu ergreifen oder umzusetzen? Bitte detailliert darstellen, mit welchen Maßnahmen und durch welche Akteure und welche Behörden diese Potenzialsteigerung ermöglicht beziehungsweise angestrebt werden soll.*

Antwort zu Frage 7:

Die zuständige Behörde prüft regelmäßig die Windenergiepotenziale in Hamburg. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

Frage 8: *Sofern nicht in Frage 7 beantwortet: Wird auch, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, eine Erweiterung des Flächennutzungsplans um zusätzliche Flächen geprüft?*

Wenn ja: Bis wann, beziehungsweise welche Ergebnisse hat die Prüfung erbracht?

Wenn nein: Wann soll eine Prüfung geschehen?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu 4.